

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sami Musa (fraktionslos) vom 17.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Bürgerenergieprojekte gemeinsam mit Nachbargemeinden voranbringen

Einleitung für die Fragen:

Mit der im Sommer vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde die Bürgerenergie maßgeblich gestärkt. Bürger, deren Postleitzahl sich in einem 50-Kilometer-Umkreis von einem Bürgerenergieprojekt befindet, können sich finanziell an einem solchen Projekt beteiligen. Dabei sind Windenergieprojekte bis zu einer Leistung von 18 Megawatt und Fotovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 6 Megawatt als Bürgerenergieprojekt umsetzbar. An jedem Projekt müssen sich mindestens 50 Bürger beziehungsweise natürliche Personen beteiligen.

Für Bürger aus vielen Bereichen Hamburgs bietet sich daher die Chance, sich an Bürgerenergieprojekten in Hamburg und den angrenzenden Landkreisen zu beteiligen.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und Bürger durch eine Beteiligung an Projekten mitzunehmen, bedarf es einer Zusammenarbeit zwischen Hamburg und den umliegenden Landkreisen. Dies würde am besten gelingen mit einer gemeinsamen Plattform, auf der Bürgerenergieprojekte veröffentlicht und auf der Projekte und Bürger zusammengebracht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Stärkung der Bürgerenergie, die zum 1. Januar 2023 mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) in Kraft getreten ist, ergibt sich aus den §§ 3 und § 22b EEG. Sie definieren und regeln, was im Rahmen des EEG als Bürgerenergiegesellschaften gilt und wie der von diesen mit Windenergie- oder Fotovoltaikanlagen erzeugte Strom im Förderregime des EEG behandelt wird. Die Bürgerenergie-Regelungen wurden neu gefasst, nachdem die zuvor im EEG 2017 geschaffenen Privilegierungen für Bürgerenergie (damals nur für Windenergie) zu keiner zielführenden Ausbauentwicklung geführt hatten.

Die Erfahrungen mit Bürgerwindenergie allgemein seit den 1990er-Jahren und speziell mit der Einführung der neuen Bürgerenergie-Privilegierung im EEG 2017 haben gezeigt, dass keinerlei Probleme dabei bestehen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger für entsprechende Projekte zusammenzubringen – das „Matchmaking“ regelt an dieser Stelle der Markt, in den der Staat an dieser Stelle nicht eingreifen braucht. Seit Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Förderung der Bürgerenergie zum 1. Januar 2023 sind bisher auch keine neuen Probleme bekannt geworden, die beim Aufbau entsprechender Bürgerenergieprojekte entstanden wären.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt.

Frage 1: *Gibt es bereits Aktivitäten der BUKEA in diesem Sinne?*

Frage 2: *Wenn nein, sind Aktivitäten geplant?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Seitens der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft existieren keine entsprechenden Aktivitäten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, dass solche Aktivitäten notwendig werden.

Frage 3: *Wenn nein, sollen die Bezirke beauftragt werden, Bürgerenergieprojekte mit den Nachbargemeinden voranzubringen?*

Antwort zu Frage 3:

Mangels ersichtlichen Bedarfs an staatlichen Eingriffen in den Markt der Bürgerenergie existieren solche Pläne nicht, siehe auch Vorbemerkung.